



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Douglas Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance
Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft dazu verpflichtet, jährlich zu erklären, ob den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird. Empfehlungen, die nicht angewendet wurden oder werden, sollen benannt und deren Abweichung begründet werden.

Seit der Notierung der Aktien der Douglas AG an der Frankfurter Wertpapierbörse im Jahr 2024 berichten Vorstand und Aufsichtsrat jährlich gemäß des § 161 AktG über die Anwendung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und begründen, wenn und soweit die Gesellschaft hiervon abweicht. Die Douglas AG entspricht seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 4. Dezember 2024 sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, wie sie am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit folgenden Ausnahme:

Empfehlung B.3: Besetzung des Vorstands

Gemäß der Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erfolgen.

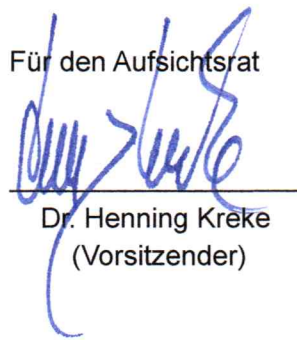
Für die Douglas AG bestand bzw. besteht mit Blick auf alle drei amtierenden Vorstandsmitglieder ein Grund von der Empfehlung der Ziffer B.3 abzuweichen. Zunächst handelte es sich aufgrund des im Jahr 2024 erfolgten Börsenganges um eine Sondersituation, da die drei zu diesem Zeitpunkt erstbestellten Vorstandsmitglieder der neuen, börsennotierten Douglas AG bereits zuvor an der Konzernspitze der Douglas Group, d.h. der nicht-börsennotierten Vorgängergesellschaft der Douglas AG, standen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den Bestellungen 2024 nicht im engeren Sinne um Erstbestellungen als Organe der Konzernspitze der Douglas Group. Dennoch wird insoweit aus Transparenz-Gesichtspunkten für eine gute Governance ausdrücklich seitens des Vorstands und des Aufsichtsrats darauf hingewiesen, dass die Bestellungen von Herrn Van der Laan, Herrn Langer und Herrn Dr. Andrée zum Vorstand der Douglas AG im Jahr 2024 für eine Dauer von vier Jahren erfolgten. Mit dem im ersten Halbjahr 2025 vollzogenen Wechsel auf der Position des CFO der Douglas AG ist nach dem Ausscheiden von Herrn Langer Herr Marco Giorgetta zum Mitglied des Vorstands bestellt worden. Herr Giorgetta ist wiederum bereits seit 2017 für Douglas Italien tätig. 2021 wurde er CFO für Südeuropa. Herr Giorgetta verfügt insoweit nicht nur über eine langjährige Fachkompetenz, auch durch vorangegangene Tätigkeiten für

Morgan Stanley, Bridgepoint und Orlando, sondern zusätzlich über eine achtjährige Erfahrung in Spitzenfunktionen des Finanzbereichs des Douglas Konzerns. Er ist insoweit bei seiner Bestellung zum CFO der Douglas AG bereits mit der Douglas Group vertraut gewesen. Seine Bestellung entspricht insoweit dem Gedanken einer strategischen Entwicklung interner Führungskräfte als Bestandteil einer langfristigen Nachfolgeplanung für die Konzernspitze der Douglas Group. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Interesse an einer Stabilität in der Führungsspitze der Douglas AG auch die Bestellung von Herrn Giorgetta zum Vorstandsmitglied und CFO für den Zeitraum von vier Jahren.

Die Douglas AG

Düsseldorf, den 8. Oktober 2025

Für den Aufsichtsrat



Dr. Henning Kreke
(Vorsitzender)

Für den Vorstand



Alexander van der Laan
(Vorsitzender)